

MERKBLATT FÜR GEFANGENENBESUCHE

A. Beziehungsbesuch

- Sinn und Zweck: Beziehungsbesuche dienen der Aufrechterhaltung und Pflege enger familiärer und persönlicher Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung des Gefangenen wertvoll und nötig sind und dem Strafzweck nicht zuwiderlaufen. Der Kontakt zur Aussenwelt kann jedoch zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Strafanstalt beschränkt oder untersagt werden (vgl. Art. 84 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [SR 311.0] sowie § 69 der Strafvollzugsverordnung des Kantons Aargau vom 9. Juli 2003 [253.111]).
- Intervall: Der Gefangene darf in der Regel einen Beziehungsbesuch pro Kalenderwoche empfangen. Ausgefallene bzw. nicht bezogene Besuche können nicht nachgeholt werden.
- Personenkreis: Zum Besuch eines Gefangenen werden erwachsene Personen, die eigenen Kinder und Grosskinder sowie Nichten und Neffen ersten Grades zugelassen. Der Besucherstamm (max. 18 Personen) kann alle sechs Monate angepasst werden. Vorbestrafte Personen und ehemalige Gefangene erhalten in der Regel keine Besuchsbewilligung.
- Besuch mit Aufsicht findet im Besucherraum statt.
- Buchungsprinzip: Die vorhandene Anzahl Sitzplätze im Besucherraum bestimmt die tägliche Zahl der Besucher, d.h. ob dem Terminwunsch entsprochen werden kann, hängt weitgehend davon ab, ob im Besucherraum noch ein Tisch frei ist.
- Positive Qualifikation des Gefangenen ist die subjektive Voraussetzung für den Beziehungsbesuch. Während Arreststrafen entfällt der Besuch ersatzlos.
- Voranmeldung: Für Besuche aus der Schweiz muss der Besuchsantrag **8 Tage vor** und für Besuche aus dem **Ausland 14 Tage vor** dem gewünschten Termin eingereicht werden.
- Besuchsanträge für Beziehungsbesuche können von Besuchspersonen oder auch von den Gefangenen ausgefüllt und unterschrieben werden.

B. Sachbesuch

- Besuche in sachlichen Angelegenheiten sind Besuche von Rechtsanwälten, Konsulatsangehörigen, Untersuchungsbehörden, Polizeipersonen, Vertretern von einweisenden Behörden und Kommissionen, Mitarbeitende der Bewährungshilfe und der sozialen Betreuung, Beiständen, Heilsarmisten sowie Betreuern mit entsprechendem Ausweis.
- Sachbesuche finden **immer** im Besucherraum statt.
- Anträge für Sachbesuche müssen mindestens **24 Stunden vor** dem Besuchstermin telefonisch oder schriftlich beim Besuchschef eintreffen und können **nur** vom Sachbesucher selbst gestellt werden.

C. Freibesuch

- Freibesuche werden frühestens 3 Monate nach dem Eintrittsdatum bewilligt. **Ein Recht auf sog. Freibesuche gibt es nicht.**
- Verheiratete Gefangene können nach 6 Wochen mit ihren Ehegattinnen Freibesuch haben.
- Weibliche Besuchspersonen, die mit dem Gefangenen im Zeitpunkt seiner Einweisung in die JVA Lenzburg nicht verheiratet sind, können frühestens nach 4 beaufsichtigten Beziehungsbesuchen **innert 8 Wochen** Freibesuch beantragen. Diese Anordnung gilt nur für **weibliche Einzelbesuche**.

D. Gaben und Mitbringsel

- Besucher dürfen grundsätzlich keine Sachen mitbringen wie z. B. Geschenke, Gaben, Mitbringsel, Medikamente, Schriftstücke usw.
- Jedoch dürfen Besucher zusammen (und **nicht** jeder) für den zu besuchenden Gefangenen maximal CHF 50.-- **vor** dem Besuch beim Portier deponieren.
- Die von der Anstaltsleitung schriftlich bewilligten Sachen müssen die Besucher **vor** dem Besuch beim Portier deponieren. Bewilligte Sachen und Besuchergeld werden am folgenden Arbeitstag ausgehändigt.
- Gefangene dürfen ohne Bewilligung **keine** Sachen, auch keine Dossiers, Schriftstücke etc., in den Besucherraum mitnehmen. Vorbehalten bleiben die vom Leiter Vollzug bewilligten Sachen, die dann **vor** dem Besuchstermin im Pavillon zu deponieren sind.
- Gefangene dürfen maximal CHF 30.-- in den Besucherraum mitnehmen.

E. Kontrollen

- Jede Besuchsperson (inkl. Kinder) hat sich am Eingang mit einem offiziellen Identitätspapier auszuweisen und ihre Besucherbewilligung vorzulegen.
- Das Besucher-Erkennungsschild ist während des gesamten Besuchs gut sichtbar zu tragen. Die Besuchspersonen sind dazu verpflichtet, den Anweisungen des Vollzugspersonals Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen die Besuchsregeln kann der Besuch jederzeit abgebrochen werden.
- Mit dem Besuchsantrag ermächtigen die Besuchspersonen die JVA Lenzburg, die Angaben zur Person polizeilich überprüfen zu lassen. Die Anstaltsleitung kann Besuchspersonen ohne Grundangabe ablehnen.
- Zur Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen können die Besuchspersonen jederzeit aufgefordert werden, Unterlagen bzw. Belege einzureichen. Bis zur Einreichung der geforderten Unterlagen werden den Besuchspersonen keine Besuche gewährt bzw. Besuche sistiert.
- Alle Besuchspersonen müssen am Eingang Hüte, Mäntel, Taschen, Mobiltelefone, Pager, Kameras, Uhren, Schlüssel usw. in ein Schliessfach legen und sich sodann einer Kontrolle beim Portier unterziehen.
- Männliche Besucher (ab 14 Jahren) werden beim Portier aus Sicherheitsgründen biometrisch erfasst. Die weiblichen Besuchspersonen **können** dazu aufgefordert werden.
- Unregelmässigkeiten bei der Kontrolle und Missbräuche aller Art, die mit dem Besuch im Zusammenhang stehen, können für den Gefangenen und die Besuchsperson eine **Besuchssperre** und eine **Strafanzeige** zur Folge haben. **Zudem entfällt der beantragte Besuch für sämtliche Besucher ersatzlos.**
- Besuchspersonen mit gesundheitlichen Einschränkungen, bei welchen eine ordentliche Sicherheitskontrolle nicht möglich ist, müssen ein ärztliches Zeugnis vorlegen.
- Die Sicherheitskontrollen gelten prinzipiell für Beziehungs- und Sachbesucher.

F. Verhinderung

- Wenn die Besuchspersonen den bewilligten Besuchstermin nicht einhalten können, **muss** die Verhinderung **mindestens 24 Stunden vorher dem Besuchschef** mitgeteilt werden.
- Unterbliebene Abmeldungen können für den Gefangenen und für die Besuchspersonen eine Besuchssperre zur Folge haben.